

Merkblatt **zur Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Belange bei** **Leitungsbauvorhaben im Außenbereich**

Eingriffe in Natur und Landschaft

Das Verlegen von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen als bauliche Anlagen im Außenbereich stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Eingriffe im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Nach § 15 Absätze 1 und 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

Bei der Verlegung von Leitungen sind Aussagen zur Eingriffsregelung, zum Landschafts-, Natur- und Artenschutz und ggf. zur Verträglichkeit mit Vogelschutz- /FFH-Gebieten erforderlich.

Die Verlegung von Leitungen im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen gilt nicht als Eingriff, soweit dabei angrenzende Bäume nicht erheblich beschädigt werden (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG)). In diesem Fall ist außerhalb von Schutzgebieten und geschützten Biotopstrukturen (z. B. Geschützte Landschaftsbestandteile, Wallhecken, Alleen, Waldflächen usw.) keine naturschutzrechtliche Befreiung oder Genehmigung erforderlich. Sollten bei der Verlegung Schutzgebiete (z. B. Landschafts-, Natur-, Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete) und geschützte Biotopstrukturen (z. B. Geschützte Landschaftsbestandteile, Wallhecken, Alleen, Waldflächen usw.) betroffen sein, wird eine Befreiung notwendig.

Werden im Zuge des Leitungsvorhabens Gewässer gekreuzt, ist ein wasserrechtliches Antragsverfahren erforderlich. Weitere Information hierzu sind unter folgenden Link/Merkblatt zu finden: [Kreuzung von Gewässern](#)

Eine Beurteilung des Vorhabens und die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigung nach § 17 BNatSchG ist erst nach Vorlage folgender Unterlagen möglich:

Allgemeine Aussagen zum Vorhaben

- Baubeschreibung (offene oder geschlossene Bauweise, Breite und Tiefe des Leitungsgrabens, Breite des Arbeitsstreifens, Flächen zur Lagerung von Bodenaushub und Abstellen von Baustellenfahrzeugen)

- Lageplan (Maßstab 1 : 2.000 / 1 : 5000) mit Darstellung des Trassenverlaufs und den im Kronentraufbereich betroffenen Gehölzbeständen, Übersichtslageplan (Maßstab 1 : 25.000), Größe und Lage der Kopflöcher (bei HDD Bohrung)
- Eintragung der genauen Lage des Leitungsgrabens zu den Gehölzbeständen und parallel verlaufenden Wegerändern (Vermaßung)
- Darstellung evtl. erfolglicher Beeinträchtigungen von Gewässern oder anderer Landschaftselemente
- Angaben über Maßnahmen zur Minimierung von Beeinträchtigungen (z. B. Trassierungsalternativen, Handschachtung, HDD Bohrung, auf-den-Stock-setzen von Hecken als vorbereitende Maßnahme)
- Angaben zum Ausgleich und Ersatz unvermeidbarer Beeinträchtigungen (z. B. bei Verlust von Landschaftselementen) durch Neuanspflanzungen sowie zu späteren Bepflanzungsmöglichkeiten im Trassenbereich (u. a. Sicherheitsstreifen und -abstände, Schutzrohre)
- Angaben zum geplanten Bauzeitraum

Aussagen zum Schutz von Gehölzen

- Darstellung evtl. erfolglicher Beeinträchtigungen von Gehölzbeständen (auch Beschädigung des Wurzelwerks), Gewässern oder anderer Landschaftselemente.
- Bei innerhalb von Landschaftsschutzgebieten liegenden Gehölzen und bei außerhalb von Landschaftsschutzgebieten liegenden gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen, Wallhecken oder Alleen ist je nach Landschaftsplan auch der **Kronentraufbereich sowie die umliegenden 1,5 m** geschützt. In diesen Fällen sind Maßnahmen zur Minimierung von Beeinträchtigungen wie z. B. Handschachtung, HDD Bohrung erforderlich. Hierbei sind auch die Flächen zu berücksichtigen, auf denen die Materialzwischenlagerung, das Aufstellen von Maschinen sowie das Abstellen von Transportfahrzeugen geplant sind.

Aussagen zum Artenschutz und bei Betroffenheit von Schutzgebieten

- Bei Vorhaben aller Art ist der allgemeine Artenschutz (§ 39 BNatSchG) wie auch der besondere Artenschutz (§ 44 BNatSchG) gemäß des BNatSchG einzuhalten. Das gilt auch für nicht genehmigungspflichtige Vorhaben. In diesem Zusammenhang sind in den Antragsunterlagen Aussagen zum Artenschutz zu treffen. Betroffene Arten können je nach Art des Leitungsbauvorhabens z. B. Vögel, Amphibien oder Reptilien sein.
Liegt das Vorhaben innerhalb oder im direkten Umfeld von einem Naturschutzgebiet ist i. d. R. ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) erforderlich.
Innerhalb oder im Umfeld von Vogelschutz-/FFH-Gebieten ist ergänzend zum LBP eine FFH-Vorprüfung vorzulegen.
Diese Unterlagen sind durch ein Fachbüro zu erstellen. Der genaue Umfang ist vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken abzustimmen.
Sollten Hinweise bestehen oder sich durch die Prüfung ergeben, dass sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten im Umfeld des Vorhabens befinden, sind artenschutzrechtliche Aussagen und das Festlegen von Maßnahmen (z. B. Anlegen von Rampen für Amphibien, Bauzeitenbeschränkung, Ökologische Baubegleitung) erforderlich, um das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Der Antrag, die Planungsunterlagen sowie naturschutzfachlich relevante Unterlagen sind rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme als PDF per Mail über info-umwelt@kreis-borken.de einzureichen. Zudem ist ein Shapefile mit dem Leitungsverlauf zuzuschicken.